

**S-Antrag 6:**        Schriftform/Textform

**Antragstellende:**    Ortsverband Essen-Rüttenscheid

---

**Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

Die Satzung des KjG Diözesanverbands wird wie folgt abgeändert:

Alt	Neu
<p>§ 3    Dauermitgliedschaft</p> <p>(1)    Die*der Einzelne wird Mitglied in einem Ortsverband, indem sie*er dies erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt.</p> <p>(...)</p> <p>(5)    Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 3    Dauermitgliedschaft</p> <p>(1)    Die*der Einzelne wird Mitglied in einem Ortsverband, indem sie*er dies <b>schriftlich</b> erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt.</p> <p>(...)</p> <p>(5)    Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr <b>in Textform</b> bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 5    Fördermitgliedschaft</p> <p>(2)    Die*Der Einzelne wird Fördermitglied, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und</p>	<p>§5    Fördermitgliedschaft</p> <p>(2)    Die*Der Einzelne wird Fördermitglied, indem sie*er dies <b>schriftlich</b> erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und</p>

<p>Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.</p> <p>(...)</p>	<p>Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.</p> <p>(...)</p> <p>(4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr <b>in Textform</b> bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 6 Organisation des Ortsverbandes</p> <p>(11) (...) Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Ortsverbandes entscheidet in diesen Fällen die Diözesanleitung. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Ortsverbandes entfällt das Stimmrecht des Ortsverbandes auf Diözesanebene. Während der ruhenden Mitgliedschaft des Ortsverbandes ist dieser schriftlich über Termine und Beschlüsse der Diözesankonferenz zu unterrichten. Das Ruhen der Mitgliedschaft des Ortsverbandes endet, sobald im Ortsverband die Mitgliederversammlung wieder stattgefunden hat, eine Ortsleitung besteht und der Ortsverband mindestens zehn Mitglieder hat.</p> <p>(12) (...) Der Auflösung des Ortsverbandes müssen 3/4 der stimmberechtigten</p>	<p>§6 Organisation des Ortsverbandes</p> <p>(11) (...) Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Ortsverbandes entscheidet in diesen Fällen die Diözesanleitung. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Ortsverbandes entfällt das Stimmrecht des Ortsverbandes auf Diözesanebene. Während der ruhenden Mitgliedschaft des Ortsverbandes ist dieser <b>in Textform</b> über Termine und Beschlüsse der Diözesankonferenz zu unterrichten. Das Ruhen der Mitgliedschaft des Ortsverbandes endet, sobald im Ortsverband die Mitgliederversammlung wieder stattgefunden hat, eine Ortsleitung besteht und der Ortsverband mindestens zehn Mitglieder hat.</p> <p>(12) (...) Der Auflösung des Ortsverbandes müssen 3/4 der stimmberechtigten</p>

<p>Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. (...)</p>	<p>Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher <b>in Textform</b> eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. (...)</p>
---	--

Die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
<p>§ 4     Anträge</p> <p>Anträge an die Diözesankonferenz können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, von Ausschüssen der Diözesankonferenz und von Dauermitgliedern, die ausreichend Unterschriften gemäß §3 (8) der Diözesansatzung vorlegen können, gestellt werden. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich mit Begründung der Diözesanleitung zuzuleiten und drei Wochen vor der Konferenz von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzusenden. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Diözesankonferenz. (...)</p>	<p>§ 4     Anträge</p> <p>Anträge an die Diözesankonferenz können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, von Ausschüssen der Diözesankonferenz und von Dauermitgliedern, die ausreichend Unterschriften gemäß §3 (8) der Diözesansatzung vorlegen können, gestellt werden. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz <b>in Textform</b> mit Begründung der Diözesanleitung zuzuleiten und drei Wochen vor der Konferenz von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzusenden. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Diözesankonferenz. (...)</p>

<p>§ 8 Stellvertretung</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer, Menschen diversen Geschlechts nur durch Menschen diversen Geschlechts vertreten werden. Steht keine Stellvertreter*in diversen Geschlechts zur Verfügung, kann die Stellvertretung durch eine Frau oder einen Mann erfolgen. Die Vertretung ist durch Vollmachterklärung der Diözesanleitung schriftlich mitzuteilen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 8 Stellvertretung</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer, Menschen diversen Geschlechts nur durch Menschen diversen Geschlechts vertreten werden. Steht keine Stellvertreter*in diversen Geschlechts zur Verfügung, kann die Stellvertretung durch eine Frau oder einen Mann erfolgen. Die Vertretung ist durch Vollmachterklärung der Diözesanleitung <b>in Textform</b> mitzuteilen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.</p>
<p>§ 19 Protokoll</p> <p>Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier</p>	<p>§ 19 Protokoll</p> <p>Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier</p>

Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch bei der Diözesanleitung erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet die Diözesankonferenz.	Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls <b>kein Einspruch in Textform</b> bei der Diözesanleitung erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet die Diözesankonferenz.
--	---

*mit 55 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich angenommen!*

**Begründung:**

Grundsätzlich gilt: Wir glauben, dass in aller Regel eine rein digitale Kommunikation ausreichend sein sollte und keine Unterschrift erforderlich sein sollte.

Dokumente in Schriftform sind Dokumente in Textform, nur dass sie zusätzlich zu unterschreiben sind.

Wir können nicht verstehen, warum aktuell für Fördermitgliedschaften strengere Regeln als für Dauermitgliedschaften gelten.